

Minister

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4458

28. August 2020

Nachfragen aus der Sitzung des Europaausschusses v. 12.08.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o.g. Sitzung des Europaausschusses wurde darum gebeten, den Sachstand bzgl. der Themen „Weiterentwicklung des EU-Asylsystems“ und „Europäische Staatsanwaltschaft“ zu berichten. Diesem Wunsch komme ich mit der Übersendung der beiliegenden Informationen gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen


Claus Christian Claussen

Anlagen

Sachstand zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
Sachstand zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

Europaausschuss am 12. August 2020

Sachstand zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

- Am 4.5. und 13.07.2016 hat die Europäische Kommission (KOM) insg. sieben Gesetzgebungsvorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) unterbreitet.
- Das Paket umfasst:
 - a) Neufassung der Dublin-Verordnung (VO),
 - b) Neufassung der Eurodac-VO
 - c) VO-Vorschlag zur Errichtung der Asylagentur der EU,
 - d) VO-Vorschlag zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der EU,
 - e) VO-Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung (Umwandlung der EU-Anerkennungsrichtlinie (Qualifikationsrichtlinie) in eine EU-Anerkennungsverordnung),
 - f) Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (EU-Aufnahmerichtlinie),
 - g) VO-Vorschlag zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union.
- Trotz zahlreicher Einigungsversuche und bereits stattgefundener Trilogie zwischen Rat, Europäischem Parlament (EP) und KOM konnte bisher keine abschließende Einigung zur Reform des GEAS getroffen werden. Die Verabschiedung der Rechtstexte zur Reform des GEAS wird an unterschiedlichen Stellen und insb. im Rat blockiert. Hinzu kommt, dass die „Hauptankunftsländer“ Spanien, Italien und Griechenland auf einer Gesamtlösung unter Einbeziehung der besonders umstrittenen Frage der Verteilung von Schutzsuchenden auf die Mitgliedstaaten im Rahmen der Neufassung der Dublin-VO bestehen, so dass eine separate Verabschiedung anderer Elemente des Reformpaketes bislang nicht möglich war.
- Vor diesem Hintergrund haben Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien am 9. April 2020 einen gemeinsamen Ansatz für eine EU-Asylreform vorgelegt.
Sie schlagen darin vor:
 - einen verbindlichen Mechanismus für eine faire Verteilung der Schutzsuchenden auf die MS,
 - die Einführung von Ausnahmeregelungen (z. B. bei der finanziellen Unterstützung von Asylbewerbern),
 - Maßnahmen zur Eindämmung der Sekundärmigration,
 - eine Vorprüfung der Asylbewerber an den EU-Außengrenzen,
 - die Einrichtung eines Mechanismus für die Seenotrettung.
- KOM-Präsidentin von der Leyen hatte zuvor im Dezember 2019 einen **Neustart der europäischen Asylpolitik**, den **EU-Pakt für Migration und Asyl**, angekündigt. Angesichts

der sich hinziehenden Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU und der Coronapandemie hat sich die ursprünglich für März angekündigte Veröffentlichung **auf (voraussichtlich) September 2020 verschoben.**

- Von der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ist die Reform des GEAS als eines der Schwerpunktthemen identifiziert worden. Auch mit Blick auf die Coronapandemie wird aber nicht davon ausgegangen, dass es noch 2020 zu einem Abschluss des angekündigten EU-Paktes für Migration und Asyl kommen wird.
- Im Rahmen der Vorstellung der innenpolitischen Prioritäten der deutschen EU-Ratspräsidentschaft am 13.07.2020 im LIBE-Ausschuss des EP hat Bundesinnenminister Seehofer folgende deutsche Vorstellungen zum künftigen GEAS skizziert:
 - Verstärkung legaler Zuwanderungswege (mit Verweis auf das deutsche Fachkräftezuwanderungsgesetz und Blue Card) und dadurch Verhinderung der Umgehung durch illegale Einwanderung über das Asylsystem;
 - Verstärkte Zusammenarbeit mit Transit- und Herkunftsländern;
 - Schutz für diejenigen, die Schutz benötigen. Hierunter falle auch die Familienzusammenführung.

Europaausschuss vom 12. August 2020

Sachstand zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

- Die Verordnung (EU) Nr. 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist im November 2017 in Kraft getreten.
- Gegenwärtig beteiligen sich Deutschland und 21 weitere Mitgliedstaaten an dieser Verstärkten Zusammenarbeit. Nicht daran teil nehmen Dänemark, Schweden, Irland, Polen und Ungarn.
- Die o. g. EU-Verordnung enthält Regelungen zur Struktur und zu den Zuständigkeiten der EUSTa sowie Verfahrensbestimmungen zum Ermittlungsverfahren und Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten.
- Die EUSTa soll Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU in den Mitgliedstaaten bekämpfen. Hierzu gehören bspw. Subventionsbetrug, Korruption und grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug.
- Die EUSTa wird auf zwei Ebenen tätig sein: Auf zentraler Ebene werden der Europäische Generalstaatsanwalt und 22 Europäische Staatsanwälte (1 pro teilnehmenden Mitgliedstaat) die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten beaufsichtigen und koordinieren, um einen einheitlichen Ansatz zu gewährleisten. Auf nationaler Ebene wird die Durchführung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unter Einsatz nationalen Personals (sog. Delegierte Europäische Staatsanwälte) und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften erfolgen. Die EUSTa ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen von EU- oder nationalen Behörden.
- Im **September 2019** einigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf die frühere Leiterin der rumänischen Antikorruptionsbehörde, **Laura Codruta Kövesi**, als **erste Europäische Generalstaatsanwältin**. Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre und kann nicht verlängert werden. Die Aufgaben der Europäischen Generalstaatsanwältin umfassen die Organisation und Leitung der Arbeiten der EUSTa sowie deren Außenvertretung.
- Die **Europäischen Staatsanwälte** wurden mit Umlaufbeschluss des Rates vom **28. Juli 2020 ernannt**. Von **Deutschland** wurde **Andrés Ritter, Leitender Oberstaatsanwalt in Rostock**, benannt.
- Die **Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte** ist für den **1. November 2020** geplant. In der **schleswig-holsteinischen Justiz** läuft dafür derzeit ein **Interessenbekundungsverfahren mit Frist bis zum 31. August 2020**.
- Das Kollegium der EUSTa, bestehend aus der Europäischen Generalstaatsanwältin und den 22 Europäischen Staatsanwälten, wird vsl. im September erstmals zusammentreten. Sie werden insbesondere die Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte festlegen.
- **Die EUSTa wird ihren Sitz in Luxemburg haben und vsl. Ende 2020 ihre Arbeit aufnehmen.**

- In ihrer Mitteilung „EU-Strategie für eine Sicherheitsunion“ vom 24. Juli 2020 (COM(2020) 605) hat die Europäische Kommission unlängst ihren Vorschlag aus dem Jahr 2018 bekräftigt, das Mandat der EUSTa auf terroristische Straftaten mit grenzüberschreitendem Bezug auszuweiten.
- Auf **Bundesebene** ist das **Gesetz zur Ausführung der o. g. EU-Verordnung (Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz)** am 17. Juli 2020 in Kraft getreten. Darin werden die erforderlichen Abweichungen von den für das nationale Strafverfahren geltenden Bestimmungen (insbesondere der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Abgabenordnung, des Rechtspflegergesetzes, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Strafgesetzbuches) geregelt.
- Die **Landesjustizverwaltungen** haben in einer **Verwaltungsvereinbarung** vorgesehen, dass zur sachgerechten Durchführung der operativen Aufgaben der EUSTa die Delegierten Europäischen Staatsanwälte in fünf Zentren (in Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen) konzentriert werden. Mit der Vereinbarung wird sichergestellt, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Ländern, in denen keine Zentren angesiedelt sind, die Möglichkeit haben, als Delegierte Europäische Staatsanwälte tätig zu sein. Dazu werden sie mit einem Arbeitskraftanteil der EUSTa zugewiesen und mit dem verbleibenden Arbeitskraftanteil an das Zentrumsland abgeordnet.
- Zusätzlicher Anpassungsbedarf im schleswig-holsteinischen **Landesrecht** besteht nicht.